

1. Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 05.03.2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen -einschl. untergeordnete Gebäudeteile- eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten.

Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen zur Prüfung zuzuleiten.

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan ist die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen verbindlich festgesetzt. Im Bereich der geplanten Mehrfamilienhäuser ist somit eine maximale Gebäudehöhe von 15,0 m über Geländeniveau festgesetzt; die vom Träger vorgegebene Höhe von 30 m über Grund wird folglich durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erreicht. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass die Belange der Bundeswehr nicht berührt sind.

2. Stellungnahme der Amprion GmbH mit Schreiben vom 05.03.2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und weitere Versorgungsträger wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.

Stellungnahme

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Weitere Unternehmen wurden bezüglich der jeweiligen Versorgungsleitungen bereits gesondert im Bauleitplanverfahren beteiligt.

3. Stellungnahme der Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 06.03.2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Träger am weiteren Planverfahren beteiligt.

Stellungnahme

Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen.

Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.

Abwägung und Begründung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Ausgleich erfolgt über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften. Die Ausgleichsflächen befinden sich im Gemeindegebiet der Stadt Bornheim im Rhein-Sieg-Kreis in der Gemarkung Merten, Flur 35, Flurstücke 33 und 34. Es ist davon auszugehen, dass eine Beteiligung des Trägers bereits bei Aufbau des Ökokontos und der Ausgleichsflächen stattgefunden hat bzw. ggf. vorhandene Leitungstrassen mit deren Schutzstreifen bei der Umsetzung von Maßnahmen bereits Berücksichtigung gefunden haben. Es kann folglich davon ausgegangen werden, dass keine Betroffenheiten des Versorgungsträgers vorliegen. Eine weitere Beteiligung des Trägers erfolgt im weiteren Verfahren.

4. Stellungnahme des Wahnbachtalsperrenverband mit Schreiben vom 09.03.2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Stellungnahme

Wie auch schon in meinem Antwortschreiben vom 15. Oktober 2018 weise ich auf die Hauptversorgungsleitung DN 600 von Villiprott nach Meckenheim (461) hin. Die Hauptversorgungsleitung mit der Stationierung 5+100 - 5+820 verläuft durch die Gudenauer Allee L158 und die Banner Straße L261 9+800 - 10+500.

Die Leitung besteht aus Stahlrohren.
Der Schutzstreifen hat eine Breite von 6 m.

Anliegend erhalten Sie eine Übersichtskarte sowie die Anweisung zum Schutz der Trinkwassertransportleitung und das Merkblatt zu den Maßnahmen im Schutzstreifen einer Trinkwassertransportleitung.

Abwägung und Begründung

Die betroffene Leitung verläuft in der Bonner Straße und quert nördlich des Plangebietes die Gudenauer Allee. Die Versorgungsleitung sowie auch der Schutzstreifen liegen gemäß der Übersichtskarte innerhalb der bestehenden öffentlichen Verkehrsflächen bzw. innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrs- bzw. Grünflächen, sodass diese bereits planungsrechtlich gesichert sind. Da der Wahnbachtalsperrenverband darauf hinweist, dass die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn durch den Erschließungsträger in Abstimmung mit der Verwaltung ein Termin mit dem Wahnbachtalsperrenverband vereinbart. Der Hinweis wird im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Da die tatsächliche Lage von dem im Plan dargestellten Leitungsverlauf noch abweichen kann, ist es zwingend erforderlich eine Einweisung vor Ort vorzunehmen.

Wir bitten Sie rechtzeitig vor Baubeginn einen Einweisungstermin mit Herrn Dipl. - Ing. P. Tybel Tel.: 02241128 113 oder 0173 21 27 230 oder Herrn Mark Mintert Tel.: 02241128 140 oder 0151 64 96 68 68 zu vereinbaren und uns Tag und Uhrzeit der Bauausführung mitzuteilen.

5. Stellungnahme des Landesbetrieb Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft mit Schreiben vom 10.03.2020

Beschlussvorschlag: Den Anregungen wird gefolgt, der Eingriff der zu überplanenden Waldflächen wird fiskalisch ausgeglichen und im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.

Stellungnahme

Im Bereich des o.g. Plangebietes sind die Grundstücke Gemarkung Meckenheim, Flur 7, Nr. 515 und Nr. 799 (teilweise) auf einer Gesamtfläche von ca. 1500 m² mit ca. 40-jährigen Fichten bestockt. Diese sind allerdings durch Borkenkäfer stark geschädigt und mittlerweile abgestorben. Dennoch ist diese Fläche Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes.

Für bauliche Anlagen wird ein Sicherheitsabstand zu angrenzenden Waldflächen von mindestens 35 Meter empfohlen.

Durch Unterschreitung des Sicherheitsabstandes

- besteht die latente Gefahr, dass durch Abstürze oder umstürzende Bäume, Menschen und Gebäude zu Schaden kommen,
- können Waldbrände leicht auf die Bebauung übergreifen,
- sind auch die Waldflächen selbst brandgefährdet, da Waldbrände häufig von bebauten Bereichen ausgehen,
- wird die Bewirtschaftung des an die Bebauung angrenzenden Waldbestandes erschwert, da bei Fällung von Bäumen im Gefahrenbereich besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind,
- besteht für den Eigentümer der angrenzenden Waldfläche eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht.

Abwägung und Begründung

In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald + Holz findet aufgrund der starken Schädigungen der Baumbestände durch den Borkenkäfer eine Überplanung der Waldflächen gemäß dem städtebaulichen Entwurf und des Bebauungsplan-Entwurfes statt. Eine Berücksichtigung von Waldabständen ist somit obsolet.

Der durch den Bebauungsplan ausgelöste Eingriff in die Waldflächen wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb ausgeglichen. Da die Stadt Meckenheim über keine Waldflächen verfügt, auf denen eine sinnvolle Aufforstung durchgeführt werden könnte, wird in Abstimmung mit Wald + Holz ein fiskalischer Ausgleich durchgeführt. Der Waldausgleich ist bereits im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sowie im Umweltbericht beschrieben. Der Ausgleich wird über einen städtebaulichen Vertrag mit dem Erschließungsträger verbindlich geregelt.

Dies gilt verstärkt in Zusammenhang mit den klimatisch bedingten Witterungsextremen der letzten Jahre, die immer wieder von Stürmen und Trockenheit begleitet waren. Risikofreie Flächen in Waldnähe gibt es nicht.

Sollte der von mir ausdrücklich empfohlene Abstand zwischen Wald und baulichen Anlagen trotzdem unterschritten werden, halte ich es für erforderlich, dass zwischen dem Waldbesitzer und den Planungsbehörden vorab eine Vereinbarung getroffen wird. In dieser soll der Waldbesitzer von seinen durch die walddnahe Bebauung entstehenden haftungsrechtlichen Risiken befreit und seine finanziellen Mehraufwendungen abgegolten werden. Zudem möchte ich auf mögliche haftungsrechtliche Risiken für die Genehmigungsbehörde hinweisen. Aus hiesiger Sicht wird damit den allgemeinen Anforderungen des § 3 Landesbauordnung 2018 voll inhaltlich entsprochen, wonach Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

Nachtrag

Ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 10.03.2020 weise ich darauf hin, dass im Falle einer Waldumwandlung in Wohngebiet innerhalb des konzentrierten Verfahrens nach § 43 LFoG der Waldflächenverlust an dieser Stelle durch eine Ersatzaufforstung im Mindestverhältnis 1:1 erforderlich wird.

6. Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) mit Schreiben vom 10.03.2020

Beschlussvorschlag:	Der Anregung zur Freihaltung von Flächen für einen Knotenpunktausbau wird nicht gefolgt. Den Anregungen zur Umsetzung der Lärmschutzanlagen wird im Zuge der Erschließungsplanung gefolgt. Der Hinweis zur Verkehrsuntersuchung wird zur Kenntnis genommen.
---------------------	---

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
---------------	-------------------------

Unabhängig davon, ob der Knoten L 158/ L 261/ K 53 Bestandteil der Bauleitplanung ist, ist eine nachrichtliche Übernahme des bisher bekannten Ausbaus zum Verständnis und zur städtebaulichen Beurteilung zweckmäßig.

Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß der Stellungnahme des Landesbetriebs vom 16.10.2018 wird aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Unternehmerpark Kottenforst“ eine Gemeinschaftsmaßnahme zwischen der Stadt Meckenheim und dem Landesbetrieb hinsichtlich eines Knotenpunktbaus angeregt. Die Notwendigkeit die Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt L 158 / L 261 / K 53 durch geeignete Maßnahmen zu verbessern, wurde bereits im Verkehrsgutachten aus dem Jahr 2013 dargelegt. Demnach ist der benannte Knotenpunkt bereits in seinem

ursprünglichen Zustand, ohne die Realisierung des Unternehmerparks Kottenforst (Bebauungsplan Nr. 80), nicht ausreichend leistungsfähig. Geeignete Maßnahmen wurden im Zuge des Gutachtens dargelegt. Es ist somit festzuhalten, dass nicht die Entwicklung des Baugebietes „Weinberger Gärten“ einen wesentlichen Einfluss auf den Knotenpunkt aufweist, vielmehr ist dieser Knotenpunkt ohnehin verkehrstechnisch zu ertüchtigen. Die Ertüchtigung ist allerdings nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Da die Planungen zum möglichen Knotenpunktausbau nicht hinreichend konkretisiert sind (z.B. durch ein Planfeststellungsverfahren), ist auf eine nachrichtliche Übernahme im vorliegenden Bebauungsplan zu verzichten. Der im o.g. Schreiben dargelegten Forderung, einen Streifen von „20,0 m vom Fahrbahnrand von jeglicher Bebauung oder anderen baulichen Anlagen, Aufschüttungen oder Abgrabungen freizuhalten“ wird nicht gefolgt, da dies den städtebaulichen Zielen der Stadt Meckenheim zur planungsrechtlichen Vorbereitung und Sicherung dringend benötigter Wohnbauflächen im Siedlungszusammenhang widerspricht. Im Bebauungsplan ist die Anbaubeschränkungzone gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) und Werbeverbotszone gemäß § 28 StrWG bereits als nachrichtliche Übernahme enthalten.

Die Festsetzung der geplanten Lärmschutzanlagen erfolgt im Bebauungsplan maßstabsgerecht und im Sinne von § 1 und § 2 Planzeichenverordnung. Der Fahrbahnrand, der äußere Rand des Radweges und die Grenzabstände können der Planurkunde entnommen werden. Die gestalterische Konkretisierung der Lärmschutzanlagen erfolgt vor Umsetzung des Bebauungsplanes im Zuge der Erschließungsplanung. Dabei werden die vom Landesbetrieb genannten Vorgaben berücksichtigt und der Landesbetrieb an der weiteren Erschließungsplanung beteiligt.

Lärmschutz

Die Lärmschutzwand entlang der L 15 8 (Bonner Straße) und der Lärmschutzwall entlang der L 158 (Gudenauer Alle) sind zwar im Bebauungsplan festgesetzt, jedoch fehlen sämtliche Maßangaben, die sich auf die L 158 beziehen (Abstand zum befestigten Fahrbahnrand, Abstand zum äußeren Rand des Radweges, Grenzabstand).

Ggf. ist es erforderlich, Schutzeinrichtungen unter Berücksichtigung der RPS vorzusehen. Lichtraumprofile sind einzuhalten (auch nach einer Knotenpunktertüchtigung).

Es ist darauf hinzuwirken, dass Lärmschutzeinrichtungen (Wälle und/oder Wände) so zu bemessen, zu errichten und zu warten sind, dass deren Standsicherheit auf Dauer gewährleistet bleibt und der Verkehr auf der klassifizierten Straße weder behindert noch gefährdet wird. Hierzu ist ein Nachweis zur Statik beizubringen.

Das anfallende Oberflächenwasser ist durch die jeweiligen Grundstückseigentümer eigenverantwortlich entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften abzuleiten

(§ 51 a L WG). Die Oberflächenentwässerung der Straßenflächen darf nicht beeinträchtigt werden.

Außerdem ist Folgendes zu beachten:

- Der Erdwall kann gemäß ZTVE mit unterschiedlichem Schüttmaterial errichtet werden. Es darf jedoch nur solches Schüttmaterial verwendet werden, welches nicht durch Staubentwicklung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigt.
- Der Einbau von Müll, Unrat sowie belasteten Bodenmassen, welcher geeignet ist, die landeseigenen Grundstücke nachteilig zu beeinträchtigen, ist nicht statthaft. Vom Bauherrn ist vor Baubeginn eine Haftungsfreistellungserklärung hinsichtlich der einzubauenden Bodenmassen hier einzureichen. Das zu verwendende Dammschüttmaterial muss aus dem Bundesland Nordrhein-Westfalen stammen. Der Einbau von Bodenmassen aus anderen Bundesländern ist nicht zulässig.
- Schmutz- und Abwässer sowie sonstige gesammelte Wässer aller Art dürfen dem Straßengelände weder mittel- noch unmittelbar zugeleitet werden.
- Ggf. ist auch die Unterhaltung der Böschungsfäche in der Vereinbarung zu regeln.

Der **Abstand** (der Lärmschutzeinrichtungen) **zur Straße** ist individuell und anhand von detaillierten Unterlagen, z.B. entsprechend den langfristig zu erwartenden Straßenausbauabsichten, der Art der Lärmschutzanlage (Wand / Wall), den örtlichen Gegebenheiten (Sichtfelder, Ortslage / freie Strecke, Entwässerungsanlagen), den notwendigen Schutzmaßnahmen und Wartungstreifen festzulegen.

Zumindest die **straßenseitige Böschungsfäche** sollte als „öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen werden und damit in der Bau- und Unterhaltungslast der jeweiligen Kommune und nicht der einzelnen rückseitigen Anlieger liegen. Die **Pflege und Unterhaltung** der straßenseitigen Böschungsfäche ist möglichst von der Rückseite aus vorzunehmen bzw. durch entsprechende Abrückung der Lärmschutzanlage von der klassifizierten Straße sicherzustellen. Der Verlauf der Grenze der Straße und die Unterhaltung werden im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung festgelegt.

Um entlang der klassifizierten Straße eine **einheitliche Art, Form und Farbe der Lärmschutzanlagen** aber auch der Bepflanzung sicherzustellen, sollten diese mit der Straßenbauverwaltung abgestimmt werden.

Aus diesen Gründen ist eine Genehmigung von der Straßenbauverwaltung einzuholen, die sämtliche Detailplanungen und Nachweise enthält.

Verkehrsuntersuchung

Anlässlich eines Abstimmungsgespräches im August 2018 wurde auf Nachfrage der Stadt Meckenheim eine rechts raus Baustellenzufahrt zur L 158 evtl. in Aussicht gestellt. Die Bedenken der Straßenbauverwaltung werden nunmehr im Verkehrsgutachten bestätigt: „Von einer zusätzlichen Anbindung für den Baustellenverkehr an der Gudenauer Allee ist aus Verkehrssicherheitsgründen abzusehen.“ Daher tritt der Landesbetrieb von der Ankündigung einer Baustellenanbindung zurück.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wurde den zu Beteiligten ein überholtes Verkehrsgutachten (Stand: April 2018) zur Verfügung gestellt. Dieses enthielt aufgrund der damaligen Aussagen des Straßenbaulastträgers die Textpassage, von einer zusätzlichen Anbindung für den Baustellenverkehr abzusehen. Aufgrund der danach erfolgten, positiven Abstimmungen mit dem Straßenbaulastträger im August 2018 wurde das Verkehrsgutachten mit Stand August 2018 dahingehend überarbeitet, dass eine solche Anbindung nach weiterer Abstimmung mit dem Landesbetrieb und einer noch zu erstellenden Detailplanung inkl. Sicherheitsaudit grundsätzlich mit finanziellem und baulichem Aufwand umsetzbar ist. Diese Detailplanung inkl. Sicherheitsaudit und Abstimmung erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung, vor Umsetzung des Bebauungsplanes. Dieser Sachstand wurde bereits im Abwägungsvorschlag über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit dargestellt und war am 30.01.2020 als Anlage 5 Gegenstand des Offenlagebeschlusses der Stadt Meckenheim.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB wird das aktuelle Verkehrsgutachten mit Stand August 2018 offengelegt. Auf Ebene des Bebauungsplanes wird auf Grundlage der Aussagen des Straßenbaulastträgers von August 2018 davon ausgegangen, dass eine temporäre Baustellenzufahrt für die Umsetzung des Bebauungsplanes einvernehmlich erfolgen kann.

7. Stellungnahme des Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 17.03.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und das LVR- Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim sowie das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden bereits am Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme ist jeweils nicht eingegangen. Eine erneute Beteiligung erfolgt im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB.

8. Stellungnahme des LVR – Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege mit Schreiben vom 17.03.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Textpassagen im Umweltbericht werden ergänzt bzw. angepasst.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung ist Folgendes festzustellen:

Im Umweltbericht wird in Kapitel 3.7 „Schutzgut Kulturelles Erbe“ ein Kulturlandschaftsbereich Rheinische Börde erwähnt. Diese Bezeichnung ist nicht korrekt, es muss heißen „Kulturlandschaft Rheinische Börde“. Der Begriff entstammt folgender Fachliteratur, die zumindest in der Literaturliste aufgeführt werden sollte: Landschaftsverband Westfalen-Lippe; Landschaftsverband Rheinland Hrsg., 2007: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung (Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen / Fachgutachten zum Kulturellen Erbe in der Landesplanung). 58, Münster, Köln).

Die Planungsfläche liegt im „Landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Erft mit Swist und Rotbach - Euskirchener Börde und Voreifel (KLB 25.05). Die Auswirkungen der Planung auf diesen sollten dargestellt werden.

In Kapitel 3.7 wird leider nicht deutlich, ob der für die Flächennutzungsplanebene maßgebende Fachbeitrag zum Regionalplan Köln (2016) ausgewertet wurde. Es sollte erwähnt werden, dass keine Kulturlandschaftsbereiche der Regionalplanebene betroffen sind.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Textpassagen im Umweltbericht werden ergänzt bzw. angepasst.

Die gemäß Erläuterungsbericht schützenswerten Auen des Swistbach verlaufen etwa mindestens 80 m südlich des Plangebietes, zwischen dem Auengebiet und dem Plangebiet sind bereits Wohnstrukturen vorhanden. Es ist davon auszugehen, dass eine Betroffenheit des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs nicht vorliegt. Die spezifischen Ziele und Leitbilder werden durch die Planung nicht berührt.

Ferner bitte ich um sprachliche Korrektur der Aussage „Es sind keine bau- oder kunsthistorischen Güter im wirkungsrelevanten Bereich des Plangebietes zu finden.“ (S. 28 UB). Korrekter sollte es heißen: Es sind keine bau- oder kunsthistorischen Güter im wirkungsrelevanten Bereich des Plangebietes bekannt.

9. Stellungnahme der Deutschen Bahn AG, Eigentumsmanagement mit Schreiben vom 17.03.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme:

Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:

- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge nicht beeinträchtigt werden dürfen.
- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung

Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischen dem Plangebiet und der nächstgelegenen S-Bahntrasse Bonn-Euskirchen liegt ein Abstand von über 140 m vor. Zwischen Bahnlinie und Plangebiet sind bereits Wohnstrukturen vorhanden. Eine mittelbare oder unmittelbare Auswirkung auf den Bahnbetrieb oder die bahneigenen Grundstücke kann mit Umsetzung des Bebauungsplanes gänzlich ausgeschlossen werden. Auch kann derzeit eine Betroffenheit der künftigen Bewohner des Plangebietes durch den Bahnbetrieb ausgeschlossen werden.

führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.

10. Stellungnahme des Polizeipräsidium Bonn mit Schreiben vom 18.03.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Verwaltung stellt dem Erschließungsträger die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Verfügung.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen unter Berücksichtigung der Technischen und Städtebaulichen Kriminalprävention keine Bedenken. (Beruhend auf einer Deliktauswertung)

Die Hinweise zur städtebaulichen Kriminalprävention werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Erschließungsträger wird auf das Beratungsangebot hingewiesen.

Wir weisen auf unser kostenloses Beratungsangebot zur Städtebaulichen Kriminalprävention sowie kriminalpräventiv wirkenden Ausstattungen von Bauobjekten mit einbruchhemmenden Sicherheitseinrichtungen (Mechanik / Überfall- und Einbruchmeldetechnik, Beleuchtung etc.) hin.

!!! Wir würden es begrüßen, wenn Sie die Vorhabenträger, Bauherren oder Investoren, frühzeitig auf dieses Beratungsangebot hinweisen würden !!!

Beratungen dieser Art werden unter Berücksichtigung von Lage, Gebäudekonzeption, Nutzung, Ausstattung und dem persönlichen Sicherheitsbedürfnis der Nutzer individuell, objektiv und kostenlos von uns durchgeführt.

Hierzu möchte ich gleichfalls anregen, einen entsprechenden textlichen Hinweis im Bebauungsplan zu platzieren. Dieser könnte wie folgt aussehen:

Städtebauliche- und technische Kriminalprävention:

Wohngebäude und Garagen(-anlagen) sowie Gewerbeobjekte sollen zum wirksamen Schutz vor Einbrüchen und kriminalitätssteigernden Faktoren entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen gesichert werden. Namentlich der technischen und städtebaulichen Kriminalprävention

des Polizeipräsidiums Bonn. Die Beratung ist kostenlos. Weitere Informationen erhalten Sie unter kkkpo.bonn@polizei.nrw.de sowie 0228-15-7621 oder 0228-15-7676.

11. Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 23.03.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme

Gegen die o. g. Planungen der Stadt Meckenheim bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 31.10.2018.

Wir begrüßen die Umsetzung der notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft. Sollten darüber hinaus weitere Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen notwendig werden, behalten wir uns eine weitere Stellungnahme vor.

Abwägung und Begründung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vom 31.10.2018 wurde bereits in die Abwägung eingestellt und in der weiteren Planung berücksichtigt.

12. Stellungnahme des Polizeipräsidium Bonn, Verkehr mit Schreiben vom 25.03.2020

Beschlussvorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Die Straßenplanung wurde dahingehend richtlinienkonform überarbeitet, dass die HAUPTerschließung des Plangebietes im Separationsprinzip gestaltet wird und die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan übernommen wurden.

Stellungnahme

Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 30.10.2018.

Abwägung und Begründung

Den Anregungen gemäß Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn, Verkehr vom 30.10.2018 wird gefolgt. Das Erschließungskonzept wird auf Grundlage der eingebrachten Hinweise wie folgt angepasst:

Die südliche Planstraße, die als HAUPTerschließung des Plangebietes dient, wird von der Kreuzung Auf dem Stephansberg bis zur ersten Platzsituation weiterhin mit

einem beidseitigen Gehweg im sog. Separationsprinzip ausgebildet. Von diesem ersten Platz aus verläuft der nördliche Bürgersteig weiter nach Nordwesten und dient der sekundären Fuß- und Radwegeerschließung. Der südlich geplante Bürgersteig wird nach Westen bis zum geplanten Kinderspielplatz südlich der Haupterschließung fortgeführt; auf einen nördlichen Bürgersteig kann verzichtet werden, da hier keine Baugrundstücke unmittelbar erschlossen werden. Somit wird die Haupterschließung des Plangebietes im Separationsprinzip ausgestaltet. Es ist vorgesehen, diesen Straßenabschnitt als Tempo-30-Zone anzuordnen. Im Bebauungsplan wird die Haupterschließung als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Ab etwa der Mitte des Plangebietes schließt die geplante, nach Nordosten abzweigende Stichstraße an die Haupterschließung an. Die Stichstraße soll – wie bisher – als verkehrsberuhigter Bereich bzw. als Mischverkehrsfläche (umgangssprachlich „Spielstraße“) ausgebildet werden. Die Länge der Stichstraße liegt deutlich unter den gemäß RASSt 06 geforderten 150 m und die zu erwartende Verkehrsbelastung kann ebenfalls richtlinienkonform abgebildet werden.

Im Bereich des geplanten Kinderspielplatzes geht die Haupterschließung über in eine Ringerschließung. Diese wird ebenfalls als Mischverkehrsfläche ausgebildet. Auch hier werden die Vorgaben der RASSt 06 (gemessen an dem letzten zu erreichenden Haus) eingehalten.

Im Bebauungsplan werden die Stichstraße sowie die Ringerschließung als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. In der Erschließungsplanung werden bauliche Einbauten (z.B. Baum- und Pflanzbeete), Fahrgassenversätze und -einengungen sowie alternierendes Parken zur Verkehrsberuhigung vorgesehen. Zugunsten der Verkehrssicherheit werden die Kreuzungspunkte der Haupterschließung besonders gestaltet (z.B. Aufpflasterung, Materialwechsel). Auch die überwiegende Aufenthaltsfunktion der Mischverkehrsflächen wird in der Erschließungsplanung gewürdigt. Die Erschließungsplanung wird Gegenstand des Erschließungsvertrags.

Das o.g. Erschließungskonzept wurde bereits im Verfahren mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden abgestimmt. Auf Ebene des Bebauungsplanes kann folglich davon ausgegangen werden, dass die Erschließung des Plangebietes richtlinienkonform umgesetzt sowie die erforderlichen, verkehrsbehördlichen Anordnungen durchgeführt werden können.

13. Stellungnahme der e-regio GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 02.04.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Erschließungsplanung und Bauausführung zu berücksichtigen.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 05.03.2020, Az.: dh, teilen wir Ihnen als Eigentümerin des Erdgas Versorgungsnetzes mit, dass unsererseits gegen das beabsichtigte Verfahren keine Bedenken bestehen.

Innerhalb des dargestellten Planbereichs sind Leitungsanlagen der e-regio zur Erdgas-Versorgung nicht vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung des Planbereiches kann das Erdgas-Versorgungsnetz -den Bedürfnissen entsprechend- von der bestehenden Versorgungsanlage in der Straße „Auf dem Stephansberg“ aus, erweitert werden.

Alternativ zur konventionellen Erdgasversorgung wäre auch ein Nahwärmekonzept denkbar. Gerne beraten wir Sie hierzu und unterbreiten Ihnen auch ein entsprechendes Angebot.

Hinweise für die Verlegung von Versorgungsleitungen:

Um spätere Aufbrüche in Fahrbahnen zu vermeiden empfehlen wir, die Versorgungsleitungen gebündelt in den Nebenanlagen (Gehwegen, Parkstreifen o.ä.) unterzubringen.

Die Breite dieser Nebenanlagen ist so zu dimensionieren, dass die geforderten Sicherheitsabstände der Versorgungsleitungen untereinander eingehalten werden können. Als Richtmaß sollte hier eine

Mindestbreite von 1,50 m für Gas-, Wasser-, Strom und Kommunikationsleitungen gelten. Diesbezüglich sind zwingend auch die Mindestabstände zu evtl. Nahwärmeverorgungsleitungen zu beachten.

Hinweis zu Baumstandorten / Bepflanzungen:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell geplante Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere das Anpflanzen von Bäumen, grundsätzlich außerhalb von Leitungstrassen anzustreben sind. Weitere Informationen hierzu enthält das technische Merkblatt

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Verwaltung stellt dem Erschließungsträger die in der Stellungnahme enthaltenen Informationen zur Verfügung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung sowie der Bauausführung berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung sowie der Bauausführung berücksichtigt.

DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, aktualisiert erschienen im Februar 2013, ergänzt durch das Beiblatt zu GW 125, erschienen im März 2016. Es gilt, Präventivmaßnahmen zu ergreifen zum Schutz von Ver- und Entsorgungsleitungen vor dynamischen und statischen Belastungen durch Baumwurzeln. Der Präventivschutz reicht von der Baumart-Auswahl bis zu sinnvollen und wirksamen technischen Schutzmaßnahmen. Zu den kritischen Baumarten zählen nach derzeitigem Kenntnisstand: Ahorn, Götterbaum, Rosskastanie, Pappel, Platane und Blauzeder. Wir bitten, dies bei der Aufstellung der Pflanzliste entsprechend zu berücksichtigen.

14. Stellungnahme des Bezirksregierung Köln – Dez. 54 mit Schreiben vom 02.04.2020

Beschlussvorschlag:	Die Hinweise werden zu den geplanten Wasserschutzgebieten sowie zum Gewässerschutz werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt.
---------------------	--

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
---------------	-------------------------

Die Obere Wasserbehörde der Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete (WSG) fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.

Die betroffene Fläche in der Stadt Meckenheim befindet sich im westlichen Teil teilweise im Bereich der Schutzzone IIIB des geplanten Wasserschutzgebietes Heimerzheim sowie in der in der geplanten Schutzzone 3B des geplanten Wasserschutzgebietes Dirmerzheim ab dem Jahr 2050.

Die derzeit zum größten Teil als Baumschule genutzte Fläche soll mit Wohnhäusern bebaut werden. Freie Grundwasserhorizonte im Niveau des Bauraumes sind laut beiliegendem Bodengutachten nach jetzigem Stand nicht bekannt. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten, da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein Hinweis auf die geplanten Wasserschutzzonen aufgenommen und in der Begründung bzw. im Umweltbericht dargelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan werden die gemäß § 17 BauNVO genannten Obergrenzen zum Maß der baulichen Nutzung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 nicht überschritten. In Teilbereichen ist im Bebauungsplan dagegen bereits eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Auch werden Teile des Plangebietes als öffentliche Grünflächen sowie weitere grünordnerische Maßnahmen festgesetzt, sodass dafür Sorge getragen ist, dass die durch die Planung verursachte Neuversiegelung abgemildert werden kann. Folglich ist mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht davon auszugehen, dass wesentliche negative Auswirkungen auf die Grundwasserneubildungsrate bzw. den

Grundsätzlich bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken gegen das Vorhaben, da sich die WSG zurzeit im Planungszustand befinden und derzeit keine Rechtsgrundlage vorliegt.

Sofern bei den Planungen die Belange des Gewässerschutzes mit beachtet werden und die baulichen Anlagen an die Kanalisation angeschlossen werden, bestehen gegenüber der 51. Änderung des FNP sowie der Aufstellung des B-Planes Nr. 49A der Stadt Meckenheim in Bezug auf die geplanten Wasserschutzgebiete Heimerzheim und Dirmerzheim ab 2050 keine Bedenken.

Zum Schutz des Grundwassers gilt generell die allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist „Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,
2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,
3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und
4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“

Aufgrund der Betroffenheit der geplanten Schutzzone IIIB des WSG Dirmerzheim sowie der Zone IIIB des WSG Heimerzheim möchte ich dennoch auf die Sensibilität dieses Abschnittes hinweisen und belehre Sie hiermit über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet. Auch auf die Haftung für Änderungen der Wasserbeschaffenheit gemäß § 89 WHG muss in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen werden.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Boden-Wasserhaushalt ausgelöst werden. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht ergänzt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Gewässerschutzes (einschl. Grundwasser) werden im Zuge der Erschließung und des Hochbaus im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

15. Stellungnahme des Erftverbands mit Schreiben vom 07.04.2020

Beschlussvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zum Ausschluss von Metalldächern wird gefolgt.

Stellungnahme

Abwägung und Begründung

Wir verweisen auf die Inhalte unserer Stellungnahme vom 15. November 2018.

Des Weiteren ist das Entwässerungskonzept mit dem Erftverband vorabgestimmt.

Zudem wird begrüßt, dass versickerungsfördernde Maßnahmen, wie etwa eine offenfugige Pflasterung der Wegeflächen, die Anlage von Einstaudächern, Gründächern, Teichen, Mulden oder Biotopen durch die Festsetzungen des Bebauungsplans zugelassen werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass Dachabflüsse von Dächern mit Metalleindeckung aus ökotoxikologischer Sicht bedenklich sind. Daher sollte in den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 11.2 aufgenommen werden, dass Dächer mit Metalleindeckung nicht zugelassen werden. Für die vorgesehene gedroselte Druckableitung von Niederschlagswasser zur Swist ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich, bei der neben der Einleitstelle auch die Einleitmenge zu klären ist. In diesem Zusammenhang ist auch noch zu regeln, ob es einen ergänzten BWK M3 Nachweis bedarf. Darüber hinaus ist darzulegen, wie im Starkniederschlagsfall die Entwässerung erfolgen soll, ohne die Anwohner der Mühlenstraße zusätzlich zu belasten. Bei diesbezüglichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Lassert, Abteilung G2 – Flussgebietsbewirtschaftung, Tel.-Nr.: 02271/88-1293, E-Mail: christian.lassert@erftverband.de.

Wir weisen darauf hin, dass die abgegebenen Pläne den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wiedergeben. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen.

Die Hinweise gemäß der Stellungnahme des Erftverbands vom 15.11.2018 werden zur Kenntnis genommen. Im Umweltbericht wurde bereits auf die geologischen Störungen „Swist-Sprung“ und „Kottenforst-Sprung“ hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan erfolgt ein Ausschluss von Metalldächern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

16. Stellungnahme des Bezirksregierung Köln – Dez. 53 mit Schreiben vom 15.04.2020

Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Sachverhalt zum nächstgelegenen Störfallbetrieb wird im Umweltbericht ergänzt.

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
<p>In Zusammenhang mit v. g. Bauleitplanung als auch im Hinblick auf zukünftige Bauleitplanverfahren weise ich darauf hin, dass es sich bei der Firma Zinkpower Meckenheim GmbH & Co. KG, Heidestraße 20 in 53340 Meckenheim um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfallbetrieb) handelt.</p> <p>Für diesen Betriebsbereich liegt bisher noch kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5a BImSchG vor. Derzeit wird von hier für diesen Betriebsbereich von einem Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse von 200 m ausgegangen. Im Informationssystem KABAS ist dieser Achtungsabstand von 200 m bisher noch nicht eingetragen.</p> <p>Der v. g. Betriebsbereich ist ca. 2.000 m von den vorliegenden Plangebietten entfernt. Unter Berücksichtigung dieses Abstandes werden für die 51. FNP-Änderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 49A keine weitergehenden Betrachtungen im Hinblick auf § 50 BImSchG für erforderlich gehalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der gegenständliche Störfallbetrieb weist bereits im Bestand einen Abstand zur nächstgelegenen, schutzwürdigen Wohnbebauung (Ortsteil Lüftelberg) einen Abstand von ca. 700 m auf. Das Plangebiet ist vom Betriebsbereich des Störfallbetriebs etwa 2.000 m entfernt. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

17. Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreis mit Schreiben vom 16.04.2020

<p>Beschlussvorschlag:</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich einer ergänzenden Arsenuntersuchung nach BBodSchV wird gefolgt. Der Anregung zur Überarbeitung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung hinsichtlich des Schutzgutes Boden wird gefolgt. Der Anregung, ausschließlich heimische Pflanzenarten zu verwenden, wird nicht gefolgt. Der Anregung, Tiefgaragendecken zu überdecken und intensiv zu begrünen wird teilweise gefolgt. Die Hinweise zur Abfallwirtschaft werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis zur Anordnung und Ausgestaltung von Fahrradabstellanlagen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Der Hinweis zur Umsetzung von Sharing-Angeboten wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Hinweise zum solar-energetischen Potential werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung zur Erschließungskonzeption wird gefolgt; die Straßenplanung wurde dahingehend richtlinienkonform überarbeitet, dass die Haupteerschließung des Plangebietes im Separationsprinzip gestaltet wird und die entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan übernommen wurden.</p>
----------------------------	---

Stellungnahme	Abwägung und Begründung
<p>Aus Sicht des Rhein-Sieg-Kreises werden folgende Anregungen und Bedenken vorgetragen:</p> <p>Umwelt und Naturschutz</p> <p>Altlasten In Zusammenhang mit der Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB, wurde am 08.11.2018 eine ausführliche Stellungnahme zum Aspekt Altlasten abgegeben.</p> <p>Dabei wurde auf die Ergebnisse einer multitemporalen Karten- und Luftbildauswertung verwiesen, sowie die Untersuchungsergebnisse des vorliegenden Bodengutachtens der Althoff & Lang GbR vom 20.04.2018 gewürdigt.</p> <p>Bei den Bodenuntersuchungen des o.g. Gutachtens wurden erhöhte Arsen-Gehalte festgestellt. In der Mischprobe MP 02 (erstellt aus 28 Proben des Oberbodens) betrug der Arsengehalt 33,2 mg/kg und in der Mischprobe 06 (erstellt aus 45 Einzelproben aus 2 bis 3 m Tiefe) 25,2 mg/kg. Beide Werte übersteigen den in der Bundes-Bodenschutz- u. Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Prüfwert für Arsen von 25 mg/kg für die Nutzungsart Kinderspielflächen (gilt auch für Wohngärten).</p> <p>Die Prüfwerte markieren eine „Gefahrschwelle im ungünstigen Fall“. Aufgrund dessen wurde für das geplante Nutzungsszenario die Einholung eines Gutachtens zur vertieften Sachverhaltsermittlung und Gefährdungsabschätzung angeregt. In der Untersuchung sollte eine Überprüfung des Gefährdungspfades Boden-Mensch und Boden-Pflanze stattfinden.</p> <p>Laut Abwägungsbeschluss beabsichtigt die Stadt Meckenheim im Rahmen des vorliegenden Bauleitplanverfahrens von einer vertiefenden Sachverhaltsermittlung abzusehen. Stattdessen soll der Satzungsbeschluss herbeigeführt werden und dann im Zuge der Erdarbeiten das auffällige Bodenmaterial beprobt, bewertet und sofern erforderlich abgefahren und entsorgt werden.</p> <p>Gegen eine solche Verfahrensweise bestehen erhebliche Bedenken. Die auffälligen Mischproben wurden aus vielen Einzelproben erstellt, die über die gesamte Fläche</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Zuge des Verfahrens wurde auf Grundlage der eingebrachten Stellungnahme eine Bodenuntersuchung des Plangebietes gemäß BBodSchV durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Prüfwerte für die Nutzungsart Kinderspielfläche sowie auch die Prüfwerte für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze eingehalten sind. Aus gutachterlicher Sicht ist eine Nutzungseinschränkung nicht auszusprechen. Der Sachverhalt wird im Umweltbericht ergänzt.</p>

des Bebauungsplangebietes verteilt entnommen wurden. Möglicherweise liegt eine generelle in den natürlichen Bodenschichten vorhandene Belastung durch Arsen vor. Einen Hinweis hierauf geben die auch in tieferen Schichten (MP 06) ermittelten erhöhten Gehalte. Andererseits ist nach momentanem Kenntnisstand auch nicht auszuschließen, dass bereichsweise deutlich höhere Arsenkonzentrationen neben gering belasteten Bereichen vorliegen. Auch kann nicht auf „auffälliges“ Bodenmaterial abgestellt werden, da bislang unbekannt ist, ob die Arsenkonzentrationen an organoleptisch auffällige Bodenschichten gebunden sind, die bei Erdarbeiten ohne weiteres separiert werden könnten.

Im Umweltbericht der ISR Innovative Stadt- und Raumplanung vom 09.01.2020 wird zwar unter dem Kapitel 2.3.1 (Bestandsaufnahme des aktuellen Umweltzustandes; S. 20) auf die Arsenbelastung hingewiesen, die Bewertung: „Zusammenfassend kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass keine gefährlichen Abfälle bzw. Hinweise auf eine Kontamination des Untergrundes festgestellt werden konnten“ ist aber irreführend bzw. falsch. Gleiches gilt für den Umweltbericht zur 51. Änderung des FNP (3.3.1: „Altlasten“) sowie für die Begründungen zum Bebauungsplanentwurf und zur 51. FNP Änderung (III, „6. Bodenverunreinigungen“).

Folglich kann nicht abgeschätzt werden, ob beispielsweise für eine gefahrlose Nutzung der (Wohn-) Gärten im Baugebiet Maßnahmen notwendig sind und falls ja, ob diese mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden können.

Der Bodenbelastungsverdacht ist aus hiesiger Sicht daher unabdingbar **vor Satzungsbeschluss** aufzuklären. Bestätigen sich die Bodenbelastungen, so muss beurteilt werden, ob die beabsichtigten Ausweisungen mit den vorhandenen Bodenbelastungen vereinbar sind, oder ob mit geeigneten Maßnahmen eine Gefährdung der zukünftigen Nutzer ausgeschlossen werden kann. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals auf die Ausführungen im „Altlastenerlass NRW“, insbesondere auf die Kapitel 2.1.3 und folgende verwiesen.

Es wird darum gebeten, das Untersuchungskonzept und die weitere Vorgehensweise mit dem Amt für Umwelt und Naturschutz abzustimmen.

Bodenschutz

Unter Berücksichtigung der Ausführung zur Bewertung der Böden, zur Eingriffswertmittlung und zu den internen und externen Kompensationsmaßnahmen (s.u. Begründung) ergibt sich für die Eingriffe in das Schutzgut Boden ein Kompensationsdefizit von 11.030 Bodenfunktionspunkten. **Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nur zu ca. 30 % kompensiert.**

Selbst im Falle einer Wertstufenzuordnung der Böden nach den Ausführungen des Landschaftspflegerischen Begleitplans mit Berücksichtigung der baugebiets-internen und der externen Kompensationswirkung würde sich noch ein Kompensationsdefizit von 6.657 Bodenfunktionspunkten ergeben (-10.932 Eingriffswert, +1.715 internen Ausgleich, +2.560 externer Ausgleich). Die Eingriffe in das Schutzgut Boden würden selbst hier nur zu ca. 40% kompensiert.

Begründung

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden nach dem Verfahren Ginster & Steinhauer, Verfahren zur quantifizierenden Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen in Böden / Standorte 2018, bewertet und bilanziert (ISR Innovative Stadt- und Raumplanung GmbH, Haan; 08.01.2020).

Bewertung der Böden (Tabellen 1, 2, 3.1 und 3.2)

Die Bewertung der Böden erfolgt auf der Grundlage der Daten des Geologischen Dienstes NRW, Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000. Hiernach müsste der typische Pseudogley in seiner Sorptions- und Sickerfähigkeit höher bewertet werden. In der Gesamtbewertung müsste dieser Boden somit eine mittlere Wertstufe erhalten.

In der Tabelle 3.1 wurden die ermittelten Wertstufen der Böden um zwei Faktorenspalten abgewertet. Als Grund wird hier die Flächennutzung „Baumschule“ angegeben. Eine solch drastische Herabstufung ist ohne nähere Beschreibung / Kartierung der negativen Auswirkungen einer Baumschulnutzung nicht nachvollziehbar.

Es wird folgende Zuordnung der Böden in Tabelle 3.1 empfohlen:

Boden 1, Typischer Pseudogley:	Beeinträchtigungswirkung -0,8 bis -0,2
Boden 2, Typisches Kolluvium:	Beeinträchtigungswirkung -0,6 bis -0,1
Boden 3, Braunerde:	Beeinträchtigungswirkung -0,6 bis -0,1
Boden 4, Auftrags-Regosol:	Beeinträchtigungswirkung -0,6 bis -0,1

Der Anregung wird gefolgt. Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde auf Grundlage der eingebrachten Stellungnahme hinsichtlich des Schutzgutes Boden geprüft und korrigiert. Der daraus resultierende, zusätzliche Kompensationsbedarf erfolgt weiterhin über das Ökokonto der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften.

Die überarbeitete Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird als Bestandteil des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut offengelegt und der Rhein-Sieg-Kreis an der Planung weiter beteiligt.

Analog hierzu wird folgende Zuordnung der Böden in Tabelle 3.2 empfohlen:

Boden 1, Typischer Pseudogley: Kompensationswirkung
extensive Folgenutzung: keine

Boden 2, Typisches Kolluvium: Kompensationswirkung
extensive Folgenutzung: +0,2

Boden 3, Braunerde: Kompensationswirkung
extensive Folgenutzung: +0,2

Boden 4, Auftrags-Regosol: Kompensationswirkung
extensive Folgenutzung: +0,2

Eingriffswertermittlung (Tabelle Eingriffswertermittlung)

Bei Berücksichtigung der Empfehlungen zur Bewertung der Böden ergibt sich ein Eingriffswert von -15.305 Bodenfunktionspunkten.

Ausgleichswertermittlung innerhalb des Bebauungsplanes (Tabelle Ausgleichswertermittlung)

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Bewertung der Böden und unter Berücksichtigung, dass nach hiesiger Einschätzung Zier- und Nutzgärten als Intensivnutzung zu werten sind (sowie einer Anrechenbarkeit von Dachbegrünungen, deren Überschusswasser nicht versickert wird) von +0,1 ergibt sich ein bebauungsplaninterner Ausgleichswert von +1.715 Bodenfunktionspunkten.

Hieraus resultiert ein extern auszugleichendes Defizit von -13.590 Bodenfunktionspunkten.

Externer Bodenausgleich

Nach dem gewählten Bodenbewertungs- und -bilanzierungsverfahren hat die Bewertung und Bilanzierung der Ausgleichswirkung nach dem gleichen Schema wie im Bebauungsplangebiet zu erfolgen. D.h., dass zunächst der Boden der externen Ausgleichsfläche zu bewerten ist und in einem zweiten Schritt die Aufwertung der Bodenfunktionen auf der Ausgleichsfläche nach Umsetzung der Maßnahme.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eine Bewertung der Böden der externen Ausgleichsfläche erfolgt in Abstimmung mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaften jedoch nicht. Im bisher gewählten Verfahren (Ginster Steinheuer 2008) ist eine Zuordnung nicht vorgesehen und auch nicht möglich, da die Wertigkeit eines Bodenwertpunktes in Bezug zu einem Biotopwertpunkt nicht definiert ist. In dem nun gewählten Verfahren Ginster Steinheuer (2018) werden die Bodenwertpunkte den Biotopwertpunkten nach Ludwig (1991) zugeordnet. Dadurch kann der Bodeneingriff dem naturschutzfachlichen Eingriff hinzuaddiert werden. Eine zusätzliche Bewertung der Ausgleichsfläche ist somit nicht

Dieser Schritt ist hier nicht erfolgt. Vielmehr wurde das Defizit an Bodenwertpunkten im Verhältnis 1:1 in Biotopwertpunkte umgerechnet. Dies ist beim gewählten Verfahren nicht vorgesehen und auch nicht möglich, da die Wertigkeit eines Bodenwertpunktes in Bezug zu einem Biotopwertpunkt nicht definiert ist.

Berücksichtigt man die Wertigkeit der Böden auf der Ausgleichsfläche in Bornheim-Merten (Pseudogley-Parabraunerde und Parabraunerde-Pseudogley) auf der Grundlage der Daten des Geologischen Dienstes NRW, gelangt man bei beiden Böden zur Wertstufe „gering-mittel“. Bei einer extensiven Grünlandnutzung ergibt sich bei der Flächengröße von 25.600m² und einer Kompensationswirkung von +0,1 ein Gewinn von +2.560 Bodenwertpunkten.

Natur-, Landschafts- und Artenschutz

Gegen die Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings sollten im Bereich des Lärmschutzwalles ausschließlich heimische Laubgehölze gepflanzt und die Pflanzliste 2 entsprechend angepasst werden.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme lediglich unter „Hinweise“ geführt wird. Ob damit eine hinreichende Sicherung und vor allem eine Zuordnung im Sinne des Bauplanungsrechtes gegeben ist, um die Maßnahme auch im Wege der Kostenerstattung gem. § 135a BauGB refinanzieren zu können, sollte in eigener Zuständigkeit noch einmal geprüft werden. Alternativ wird eine formale Zuordnungsfestsetzung empfohlen, die auch ein verbindliches Herstellungs- und Pflegeregime der Fläche beinhalten sollte. Hier wird ausweislich der Planunterlagen bislang nur die Formulierung „soll entwickelt werden“ verwendet.

Es wird darum gebeten, das Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-Sieg-Kreises über den erfolgten Satzungsbeschluss und Rechtskraft zu unterrichten und gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 34 Abs. 1 LNatSchG das Ergebnis der Satzung in Bezug auf die festgesetzten Kompensationsflächen und -maßnahmen mitzuteilen, damit die Flächen und die darauf durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in das Kompensationsflächenkataster des Rhein-Sieg-Kreises eingetragen werden können. Hierzu ist ein entsprechendes Formblatt 2.2 als Anlage beigefügt. Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Umsetzung der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen dem Amt für Umwelt- und Naturschutz des Rhein-

mehr erforderlich. Es kann sichergestellt werden, dass der Eingriff in den Boden vollständig kompensiert wird.

Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Pflanzliste ist bereits eine Auswahl an heimischen Gehölzen enthalten (z.B. Felsenbirne, Haselnuss, Flieder, Schwarzer Holunder). Maßgeblich für die getroffenen Festsetzungen und die Auswahl der zu verwendenden Pflanzenarten ist jedoch insbesondere die Standortverträglichkeit. Von einer Pflanzliste mit ausschließlich heimischen Gehölzen wird daher abgesehen.

Sieg-Kreises als katasterführende Stelle gemäß § 34 Abs. 1 LNatSchG mitzuteilen ist.

Klimaschutz

Es wurden bereits Festsetzungen zu Anpflanzungen und Begrünungsmaßnahmen getroffen, welche sich vorteilhaft auf das Mikroklima unter Hitzeperioden auswirken.

Es wird angeregt, auf nicht überbauten Tiefgaragen und unterirdischen Gebäude-teile anstatt einer nur geringmächtigen Vegetationstragfläche eine intensive Begrü-nung zu ermöglichen, sofern es sich um wesentliche Flächenanteile handelt (vgl. textliche Festsetzungen 9.5). Im Allgemeinen ist für eine intensive Begrünung eine Substratschicht von mindestens 60 cm erforderlich.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Umwelt- und Naturschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Verkehr und Mobilität

Die Stadt Meckenheim ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft der fußgänger- und fahrradfreundlichen Gemeinden in NRW sowie des Zukunftsnetzes Mobilität und hat sich zu einer nachhaltigen Mobilitätsentwicklung verpflichtet. Eine wichtige Maßnahme mit Blick auf die Lage des Baugebietes (Kindergärten, Schulen, Nahversorgung und Bahnhof in einer Entfernung, die das Fahrrad als prädestiniertes Verkehrsmittel ausweist) sind geeignete Fahrradabstellanlagen für die Mehrparteienhäuser. Diese sind ebenerdig vorzusehen, um bequemes und sicheres Parken für privat genutzte Fahrräder auch in dieser Wohnform zu ermöglichen. Durch ebenerdige Fahrradabstellanlagen können gegenüber dem Abstellen der Räder im Keller

Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Bereich von geplanten Tiefgaragen wird eine intensive Begrünung der Tiefgaragendecke festgesetzt. Aus Sicht des Schutzgutes Boden wird allerdings eine Überdeckung mit mindestens 40 cm Mächtigkeit (zzgl. Drainageschicht) für ausreichend angesehen; so kann eine Mischvegetation aus Bodendeckern, Stauden und Sträuchern durchgeführt werden.

Mit der Festsetzung einer fachgerechten Überdeckung und Intensivbepflanzung kann auch planungsrechtlich gewährleistet werden, dass Baumpflanzungen auf der Tiefgaragendecke umgesetzt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Ausführungsplanung berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde bereits eine abfalltechnische Deklaration gemäß LAGA durchgeführt und der Sachverhalt im Umweltbericht dargelegt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.

bzw. in der Tiefgarage entscheidende Hemmnisse bei der Fahrradnutzung vermieden werden.

Hinweise zum Mobilitätsmanagement

Eine weitere Möglichkeit wäre die Einrichtung von Sharing-Angeboten, wie beispielsweise CarSharing, E-Bike-Verleih oder auch Lastenräderverleih. Damit würde den zukünftigen Bewohnern eine zusätzliche Mobilitätsoption bzw. Alternative zur selbstverständlichen bzw. gewohnheitsmäßigen Pkw-Nutzung geboten. Diese Angebote müssten deutlich sichtbar im öffentlichen, oberirdischen Raum platziert werden und möglichst für alle Bewohner des Quartiers problemlos nutzbar sein.

In der Fachwelt besteht Einigkeit darüber, dass Menschen durch den Lebensumbruch „Umzug“ gewillter sind, Routinen zu ändern. Das Bereitstellen alternativer Mobilitätsangebote kann dazu führen, dass die Bewohner vermehrt Alternativen vor allem zum privaten (Zweit-)Pkw nutzen und somit nicht nur die MIV-Belastung des Wohngebiets selbst sondern auch die zusätzliche MIV-Belastung für den gesamten Ort begrenzen.

Erneuerbare Energien

Im Entwurf der textlichen Festsetzungen im Bebauungsplan ist geregelt, dass Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in allen Farben zulässig sind. Daher wurde den Belangen bei Erneuerbaren Energien Rechnung getragen.

Weiter wird aus Sicht der Erneuerbaren Energien, in Ergänzung zur Stellungnahme zur Beteiligung nach § 4 (1), folgendes angefügt:

Nach Auskunft des Solardachkatasters des Rhein-Sieg-Kreises besitzt das entsprechende Plangebiet ein solar-energetisches Flächenpotential bei Solarthermie von 4080 - 4120 kWh/m²/a und bei Photovoltaik von 1021 - 1031 kWh/m²/a. Die Wirtschaftlichkeit einer Anlage kann berechnet werden unter www.rhein-sieg-solar.de.

Verkehrssicherung/Verkehrslenkung

Im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit des Straßenverkehrsamtes bestehen nach wie vor Bedenken. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Thema Verkehr hingewiesen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist nicht unmittelbar Gegenstand von Bebauungsplänen. Bei Sharing-Angeboten oder Mobil-Stationen ist die Bereitstellung durch einen entsprechenden Anbieter Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung. Dies kann planungsrechtlich jedoch nicht gesteuert werden. Der Hinweis wird in der weiteren Erschließungsplanung geprüft.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie wird planungsrechtlich ermöglicht. Die tatsächliche Umsetzung ist von den jeweiligen Bauherren zu prüfen.

Den Anregungen wird gefolgt. Das Erschließungskonzept wird auf Grundlage der eingebrachten Hinweise wie folgt angepasst:

Die südliche Planstraße, die als Haupteerschließung des Plangebietes dient, wird von der Kreuzung auf dem Stephansberg weiterhin bis zur ersten Platzsituation mit einem beidseitigen Gehweg im sog. Separationsprinzip ausgebildet. Von diesem ersten Platz aus verläuft der nördliche Bürgersteig weiter nach Nordwesten und

Grundsätzlich ist festzustellen, dass der im Entwurf des Bebauungsplanes gewählte Straßenquerschnitt von 6 m für eine Wohnstraße nicht ausreicht. Entgegen dieser Festsetzung ist das in der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung als alternativlos beschriebene städtebauliche Konzept eines durchgängigen verkehrsberuhigten Bereiches (Spielstraße) aus hiesiger Sicht nicht umsetzbar, weil es den Rahmenbedingungen zur Anordnung einer solchen Kennzeichnung entgegensteht. Es wird somit um planungsrechtliche Klarstellung und entsprechende Überarbeitung des Entwurfes gebeten.

Zu den Gründen:

Der Entwurf des Bebauungsplanes setzt für den durch den MIV erschlossenen Planbereich Straßenverkehrsfläche **ohne** besondere Zweckbestimmung fest. Der vorgesehene Querschnitt der Straße von 6,00m ist hierfür nicht ausreichend.

Wohnstraßen, deren Länge im Übrigen auf ca. 300m begrenzt sein sollte, sollen sich gemäß RAST 06 in Tempo 30-Zonen befinden und separate Gehwege aufweisen. Auch wenn von den Empfehlungen je nach Nutzungsintensität im Abwägungsprozess geringfügig abgewichen werden darf, sollte die Fahrbahnbreite den Begegnungsverkehr Pkw/Pkw ermöglichen (mind. 5,05m) und Gehwege eine Mindestbreite von 1,50m, besser 2,50m, vorsehen. Insbesondere vor dem Hintergrund dem im neuen Wohngebiet zu erwartendem hohem Anteil an Kindern sind sichere Seitenräume in Form von Gehwegen zu schaffen.

Der vorliegende Entwurf wäre somit aufgrund einer Unterschreitung des Mindestmaßes für eine Straßenverkehrsfläche ohne besondere Zweckbestimmung nicht umsetzbar. Es wird daher angeregt, den Querschnitt der Straßenverkehrsfläche im Entwurf zu erweitern.

Im Rahmen der vorliegenden Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wird seitens der Stadt Meckenheim jedoch ausdrücklich betont, dass die Ausführung der Straßenverkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich aus städtebaulichen Gründen für „alternativlos“ gehalten wird. Dennoch verzichtet man im Bebauungsplanentwurf auf eine mögliche planungsrechtliche Sicherung als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Verkehrsberuhigter Bereich (Planzeichenverordnung Ziffer 6.3) und verweist auf eine spätere Abstimmung zwischen Verwaltung und Erschließungsplaner.

dient der sekundären Fuß- und Radwegerschließung. Der südlich geplante Bürgersteig wird nach Westen bis zum geplanten Kinderspielplatz südlich der Haupterschließung fortgeführt; auf einen nördlichen Bürgersteig kann verzichtet werden, da hier keine Baugrundstücke unmittelbar erschlossen werden. Somit wird die Haupterschließung des Plangebietes im Separationsprinzip ausgestaltet. Es ist vorgesehen, diesen Straßenabschnitt als Tempo-30-Zone anzuordnen. Im Bebauungsplan wird die Haupterschließung als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Ab etwa der Mitte des Plangebietes schließt die geplante, nach Nordosten abzweigende Stichstraße an die Haupterschließung an. Die Stichstraße soll – wie bisher – als verkehrsberuhigter Bereich bzw. als Mischverkehrsfläche (umgangssprachlich „Spielstraße“) ausgebildet werden. Die Länge der Stichstraße liegt deutlich unter den gemäß RAST 06 geforderten 150 m und die zu erwartende Verkehrsbelastung kann ebenfalls richtlinienkonform abgebildet werden.

Im Bereich des geplanten Kinderspielplatzes geht die Haupterschließung über in eine Ringerschließung. Diese wird ebenfalls als Mischverkehrsfläche ausgebildet. Auch hier werden die Vorgaben der RAST 06 (gemessen an dem letzten zu erreichenden Haus) eingehalten.

Im Bebauungsplan werden die Stichstraße sowie die Ringerschließung als öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Verkehrsberuhigter Bereich“ festgesetzt. In der Erschließungsplanung werden bauliche Einbauten (z.B. Baum- und Pflanzbeete), Fahrgassenversätze und -einengungen sowie alternierendes Parken zur Verkehrsberuhigung vorgesehen. Zugunsten der Verkehrssicherheit werden die Kreuzungspunkte der Haupterschließung besonders gestaltet (z.B. Aufpflasterung, Materialwechsel). Auch die überwiegende Aufenthaltsfunktion der Mischverkehrsflächen wird in der Erschließungsplanung gewürdigt. Die Erschließungsplanung wird Gegenstand des Erschließungsvertrags.

Das o.g. Erschließungskonzept wurde bereits im Verfahren mit den zuständigen Fach- und Aufsichtsbehörden abgestimmt. Auf Ebene des Bebauungsplanes kann folglich davon ausgegangen werden, dass die Erschließung des Plangebietes richtlinienkonform umgesetzt sowie die erforderlichen, verkehrsbehördlichen Anordnungen durchgeführt werden können.

Die Ausweisung einer Verkehrsfläche als verkehrsberuhigter Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO in einem Bebauungsplan ist aber grundsätzlich von der Ermächtigungsnorm des § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gedeckt. Zur Durchsetzung eines von ihr verfolgten Erschließungskonzepts und damit aus städtebaulichen Gründen, kann eine Gemeinde diese Festsetzung im Bebauungsplan treffen. Zwar wird dem Straßenbaulastträger im Falle einer Ausweisung als Straßenverkehrsfläche ohne Zweckbestimmung grundsätzlich die nachträgliche Befugnis zur Änderung eingeräumt, der „alternativlose“ planerische Wille der Stadt Meckenheim sollte sich nach hiesiger Auffassung jedoch im Planentwurf wiederfinden.

Bei einer auf § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB gestützten Festsetzung eines verkehrsberuhigten Bereiches hat sich die Gemeinde nach § 42 Abs. 4 a StVO an den Voraussetzungen für eine derartige Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde zu orientieren. Bereits im Rahmen der Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde darauf hingewiesen, dass das Plankonzept diesen Voraussetzungen nicht entspricht.

Sollte die Stadt Meckenheim aus städtebaulichen Gründen weiterhin beabsichtigen, die öffentliche Verkehrsfläche später **als verkehrsberuhigten Bereich** auszubauen, so bestehen gegen eine entsprechende Festsetzung für den gesamten Bereich nach wie vor Bedenken.

Zu den Gründen:

Länge des verkehrsberuhigten Bereichs:

Der Stadt Meckenheim ist bekannt, dass verkehrsberuhigte Bereiche gemäß RAST 06 auf eine Länge von 100-150m beschränkt sein sollen, um die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit (5-7 km/h) sicherzustellen. Trotzdem wird ein verkehrsberuhigter Bereich (VBB) mit der geplanten Länge von „gut 300m“ für angemessen gehalten.

Die Länge des verkehrsberuhigten Bereiches würde nach Ermittlung des Straßenverkehrsamtes nicht wie in der Abwägung durch die Stadt dargestellt 300 m, sondern von Beginn des verkehrsberuhigten Bereiches (ab der Einmündung Auf dem Stephansberg/Planstraße bis zur letzten zu erreichenden Wohneinheit WA1 ca. 500 m betragen.

Schrittgeschwindigkeit

Aufgrund der Länge des beabsichtigten verkehrsberuhigten Bereiches von ca. 500m ist davon auszugehen, dass die geforderte Schrittgeschwindigkeit von maximal 5-7 km/h nicht eingehalten werden würde, da für die Fahrtstrecke ein Zeitraum von der Einmündung bis zur letzten Wohnbebauung 4 bis 6 Minuten (!) benötigt würden.

Es ist zu erwarten, dass nach dem Ausbau Beschwerden über erhöhte Geschwindigkeiten eingehen würden.

Das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises ist für Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zuständig. Es wird darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen bei Nichtberücksichtigung der wiederholt vorgebrachten Bedenken gegen die vorliegende, aus hiesiger Sicht unzureichende Planung nicht in Aussicht gestellt werden können.

Überwiegende Aufenthaltsfunktion:

Eine Spielstraße, in der im Übrigen Kinderspielen auf der Fahrbahn erlaubt ist, darf gemäß VwV-StVO nur von sehr geringem Verkehr frequentiert werden. Auch müssen „die mit Zeichen 325.1 gekennzeichneten Straßen oder Bereiche durch ihre besondere Gestaltung den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. In der Regel wird ein niveaugleicher Ausbau für die ganze Straßenbreite erforderlich sein“.

Nach hiesiger Auffassung wird das Straßennetz in diesem Baugebiet überwiegend Erschließungsfunktion haben. Es sammelt und leitet den Verkehr aus dem für zahlreiche Bewohner geplanten Gebiet zum überörtlichen Straßennetz. Überwiegende Aufenthaltsfunktion ist allenfalls auf einzelnen Abschnitten (am Ende von Straßen bzw. in Stichstraßen) denkbar.

Nach hiesiger Auffassung ist somit erkennbar, dass eine Kennzeichnung aller im Entwurf vorgesehener Straßenverkehrsflächen als Straßenverkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, verkehrsberuhigter Bereich, **nicht** den Voraussetzungen für eine derartige Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde entsprechen würde und somit auch nicht zulässig wäre. Es wird empfohlen die städtebauliche Erschließungskonzeption zu überdenken, die Straßenverkehrsfläche gemäß den

empfohlenen Richtlinien in unterschiedliche Zonen aufzuteilen und dies durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf zu regeln.

18. Stellungnahme ohne Anregungen und Bedenken

- Stellungnahme Nahverkehr Rheinland GmbH mit Schreiben vom 05.03.2020
- Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbands Adendorf-Altendorf-Meckenheim mit Schreiben vom 09.03.2019
- Stellungnahme der NetCologne mit Schreiben vom 10.03.2020
- Stellungnahme Unitymedia GmbH mit Schreiben vom 01.04.2020